

Teil-Rahmenprüfungsordnung

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen
(Anerkennungssatzung)

Vom 02. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2015, S. 401)

geändert mit Ordnung vom

9. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2017, S. 37)

berichtigt am 12. März 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2019, S. 125)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2015 die folgende Teil-Rahmenprüfungsordnung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anerkennung und Anrechnung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 25 Abs. 3 HochSchG dar. Sie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen an der JGU in allen grundständigen, konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen. Ausgenommen sind die Staatsexamensstudiengänge Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychologische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie, Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für die staatliche Pflichtfachprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft sowie Eignungsprüfungen gemäß § 66 HochSchG. Die Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Anerkennung oder Anrechnung angestrebt wird.

(2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienabschlüssen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ nach §§ 2 und 3. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.

(3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 im Rahmen dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung an der JGU nachgewiesen wird.

(2) Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität, das Niveau, die Lernergebnisse bzw. Lernziele, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule; auf Absatz 3 wird verwiesen oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen der JGU anzuhören.

Sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

2. Niveau

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduiierungssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gem. Nr. 3 der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei auszuschließen; eine Anerkennung von Leistungen für den Masterstudiengang, die im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden, ist nicht

zulässig. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudien- gang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

3. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

- a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungs- ordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrach- ten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse an- zuwenden sowie der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse bzw. Lernziele gemäß der genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erforder- nisse des weiteren Studiums und dem Erreichen des Studienziels gemäß der Prüfungs- ordnung vorzunehmen. Unterschiede in Inhalt und Anforderungen sind hinzunehmen oder
- b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Prü- fungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahl- pflichtbereichs gem. Nr. 5 entsprechen oder
- c. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlbereich (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leis- tungen in einem fachlich verwandten Studiengang oder Studienfach erbracht wurden; darüber hinaus können auch Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt wer- den.

4. Workload

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergeb- nisse gem. Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Lei- stungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) oder einem anderen Lei- stungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu verglei- chen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerken- nung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Ab- satz 6 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lerner- gebnisse gem. Nr. 3 hinreichend erzielt wurden. Auf Absatz 7 Satz 7 wird verwiesen.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerken- nung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befäh- igung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschluss gemäß des Studiengangprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden. Bei der Anerkennung von Leistungen für Lehramtsstudiengänge sollen außerdem die KMK-Beschlüsse zu ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaf- ten und Fachdidaktiken (Saarbrücker Beschlüsse) in der Lehrerbildung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Wurde bereits ein Hochschulstudium an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz abgeschlossen, ist in fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen. Die fachliche Verwandtschaft des Studiengangs ist durch die JGU festzustellen.

(5) In gleichen sowie in fachlich verwandten Studiengängen ist die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende verpflichtet, die JGU zu informieren, wenn sie oder er Leistungen erbracht hat, die in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen könnten. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Antrags. In anderen Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende auf die Beantragung der Anerkennung verzichten.

(6) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen; auf Absatz 5 wird verwiesen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen.

Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anerkennung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Hochschule
2. Studiengang
3. Zeitpunkt
4. Bewertung, einschließlich nicht-bestandener Leistungen sowie der Zahl der Wiederholungsversuche
5. Lernergebnisse bzw. Lernziele
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen. Dies gilt entsprechend für eine von der JGU ausgestellte Anerkennungsurkunde über ausländische Vorbildungsnachweise.

Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen bzw. Lernzielen gemäß Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

Abweichend von Satz 1 bis 3 können Studierende für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der JGU erbracht wurden, die Anerkennung ohne

Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge; Satz 4 ist anzuwenden. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier oder weniger Semestern und einen Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als vier Semestern beschränkt. Sofern in der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt, muss die Beantragung grundsätzlich für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Auslandsphase erbracht wurden, erfolgen. Wird der Umfang von 15 bzw. 30 Leistungspunkten überschritten, legen die Studierenden fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden.

(8) Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Wenn die Anerkennung auf Ebene von Lehrveranstaltungen erfolgt, ist die Anerkennung von Modul-Teilleistungen oder in begründeten Einzelfällen die Anerkennung eines vollständigen Moduls unter Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Absatz 11 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten werden soll. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung.

(10) Unzulässig ist

- a) die Anerkennung für eine einzelne Prüfungsleistung, für die an der JGU bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht,
- b) die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
- c) die Mehrfachanerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung für denselben Studiengang an der JGU.

Auf Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(11) gestrichen.

(12) Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen; die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 3

Studienabschlüsse

(1) An einer Hochschule erbrachte Studienabschlüsse sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zu einem gleichrangigen Studienabschluss an der JGU nachgewiesen wird.

(2) Bei der Anerkennungsprüfung auf wesentliche Unterschiede sind die Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die JGU bestimmt die Form der Antragstellung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

(4) Im Falle der Ablehnung einer Anerkennung sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 12 anzuwenden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die sie oder er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(5) Werden Studienabschlüsse anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Die Notenumrechnung von Studienabschlüssen, die an einer Hochschule im Ausland erbracht wurden, erfolgt gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, wobei die ausdifferenzierten Noten zugrunde gelegt werden, sofern diese vorhanden sind. Sofern das verwendete Notensystem auf dem Zeugnis ausgewiesen ist, ist dieses für die Berechnung heranzuziehen, ansonsten gilt das in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) hinterlegte landesübliche Notensystem.

(6) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang; die Zugangsvoraussetzungen des entsprechenden Studiengangs sowie gegebenenfalls Zulassungsbeschränkungen sind zu beachten.

§ 4

Außerhalb der Hochschule erbrachte Qualifikationen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;
2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;
3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau

Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der

Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit müssen die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

(4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Sofern diese nicht möglich ist, kann die Anrechnung auf Lehrveranstaltungsebene erfolgen. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(5) § 2 Abs. 10 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2, die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kenntnissen und Qualifikationen gemäß § 4 sowie über die Anerkennung von Studienabschlüssen gemäß § 3 in fachlicher Hinsicht entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden oder eine andere fachlich geeignete Person delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt kann die Erledigung von Aufgaben an eine fachlich geeignete Person oder an einen anderen fachlich zuständigen Prüfungsausschuss delegieren.

(2) Über die Anerkennung von Studienabschlüssen in formaler Hinsicht entscheiden die zuständigen Stellen der Zentralen Verwaltung der JGU.

(3) Die Prüfungsausschüsse der JGU sowie die Zentrale Verwaltung stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitliche Entscheidungen, ausreichende Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von längstens drei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind ausreichend zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Modulhandbücher öffentlich zugänglich sind. Die Prüfungsausschüsse oder ein anderes fachlich geeignetes Gremium des Fachbereichs sowie die einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung berichten regelmäßig an die fachbereichsübergreifende Kommission für Anerkennung gemäß § 6.

§ 6

Kommission für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung wird eine Kommission mit beratender Funktion unter Vorsitz der jeweiligen Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre gebildet. Ihr gehören als Mitglieder an:

- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fachbereich bzw. Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz, die oder der Mitglied eines Prüfungsausschusses oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Prüfungsamtes ist; diese Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen benannt,
- b. zwei von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralen Verwaltung, die über die entsprechende Sachkenntnis und Zuständigkeiten verfügen,
- c. eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannte Vertreterin oder Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung,
- d. zwei studentische Mitglieder, die vom Senat benannt werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Buchstabe a), b) und c) werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Mitglieder gemäß Buchstabe d) werden für die Dauer 1 Jahres benannt. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt.

(2) Die Kommission hat die Aufgaben:

1. den Bericht der Prüfungsausschüsse oder der anderen fachlich geeigneten Gremien der Fachbereiche sowie der einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen;
2. Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Ordnung zu entwickeln sowie Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung dieser Ordnung zu erarbeiten, die auf eine einheitliche Entscheidungspraxis bezüglich der Anerkennung an der JGU Mainz ausgerichtet sind. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung und die Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung werden über den Senatsausschuss für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung dem Senat zur Beschlussfassung zugeleitet und anschließend an die Prüfungsausschüsse, die Zentrale Verwaltung und die Studierenden kommuniziert;

3. dem Senatsausschuss für Studium, Lehre und Wissenschaftliche Weiterbildung und der Hochschulleitung über die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an der JGU zu berichten;
4. die zuständigen Einrichtungen gemäß § 5 bei grundsätzlichen Fragen in der Anwendung dieser Teil-Rahmenprüfungsordnung an der JGU zu beraten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz